

## **Erläuterungen**

**zum Erhebungsbogen über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (Betreuungs- und Entlastungsangebote) nach § 45a Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI)**

### **Anbieterform III**

**Qualifizierte Einzelpersonen;  
Leistungen im Rahmen eines unmittelbaren Beschäftigungsverhältnisses bei der leistungsempfangenden Person im häuslichen Bereich**

## **1. Grundlagen für die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag**

- § 45a SGB XI
- die Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach dem Elften Sozialgesetzbuch (Pflegeunterstützungsverordnung – PfluV)

Weitere Informationen:

- Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes für einen bundesweit einheitlichen technischen Standard zur elektronischen Datenübermittlung nach § 7 Abs. 4 SGB XI

### **1.1 Betreuungsangebote**

*Anbieter nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 PfluV können diese Angebotsform nicht anbieten.*

### **1.2 Angebote zur Entlastung von Pflegenden**

*Anbieter nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 PfluV können diese Angebotsform nicht anbieten.*

### **1.3 Angebote zur Entlastung im Alltag**

Anerkennungsfähig sind Angebote, die der Versorgung der pflegebedürftigen Person mit den zum täglichen Leben in einem Privathaushalt erforderlichen hauswirtschaftlichen Hilfen beitragen. Sie sollen dazu beitragen, dass die pflegebedürftige Person in der eigenen Häuslichkeit verbleibt oder dass sie am gesellschaftlichen Leben teilhaben kann.

Darunter fällt insbesondere die übliche Reinigung der Wohnräume, sich um die anfallende Wäsche kümmern, die Zubereitung von Mahlzeiten und der Einkauf von Waren des täglichen Lebens. Dazu gehören nicht Leistungen wie zum Beispiel die Instandhaltung von Gebäuden, die Pflege von Außenanlagen und Handwerkerleistungen.

Anerkennungsfähig sind auch Leistungen, die die pflegebedürftige Person dabei unterstützen, individuell benötigte Hilfeleistungen selbst zu organisieren.

## **2. Zuständigkeit**

Zuständige Behörde für die Anerkennung von Angeboten durch qualifizierte Einzelpersonen ist in den kreisfreien Städten der Magistrat und in den Landkreisen der Kreisausschuss, in dessen Gebiet eine Anstellung erfolgt. Sollen Arbeitsverträge in mehreren Landkreisen oder kreisfreien Städten geschlossen werden, so ist der Kreisausschuss oder Magistrat zuständig, in dessen Gebiet die Antragstellerin / der Antragsteller wohnt. Sollte diese Antragstellerin / dieser Antragsteller außerhalb Hessens wohnen, entscheidet sie / er bei welcher Behörde der Antrag gestellt wird.

## **3. Wichtige Hinweise, die bei Angeboten zur Unterstützung im Alltag außerdem beachtet werden müssen**

Qualifizierte Einzelpersonen dürfen mit der leistungsempfangenden Person weder bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sein noch mit ihr in häuslicher Gemeinschaft leben.

## **4. Grundsätzliche Anforderungen für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag**

- Das jeweilige Angebot muss auf Dauer ausgerichtet sein und niederschwellig in Anspruch genommen werden können. Die Entlastung muss regelmäßig und verlässlich angeboten werden.
- Es muss sichergestellt sein, dass die leistungserbringende Person qualifiziert ist (§ 5 PfluV).
- Die leistungserbringende Person muss persönlich geeignet sein, d.h. es muss ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis, bzw. bei der Hilfe für Minderjährige oder behinderte Personen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, vorhanden sein und bei Bedarf vorgelegt werden können.
- Vorlage eines Konzepts zum Angebot mit folgenden Inhalten:
  - Beschreibung der vorgesehenen Tätigkeiten
  - Angabe zur Höhe des Stundenlohnes ohne Arbeitgeberanteil unter Beachtung des gesetzlichen Mindestlohns und etwaigen Fahrtkosten
  - Beschreibung der Qualitätssicherung (z.B. Fortbildungen)
  - Angaben zur leistungserbringenden Person (Qualifikation, Aufgaben)
  - Als Nachweis über einen ausreichenden Versicherungsschutz ist die Anmeldung zur Sozialversicherung, bzw. bei der Minijobzentrale, vorzulegen. Es bleibt darüber hinaus dem Antragsteller sowie der leistungsempfangenden Person freigestellt, weitergehenden Versicherungsschutz abzuschließen.

## **5. Qualifizierungsvoraussetzungen**

Die leistungserbringende Person (der / die Beschäftigte) soll entsprechend des Angebots über Erfahrungen und Wissen im Umgang mit pflegebedürftigen Menschen verfügen.

Unabhängig von der Anbieterform müssen leistungserbringende Personen mindestens eine Basisqualifikation nachweisen.

Die Basisqualifikation muss so konzipiert sein, dass sie die Kenntnisse und Fähigkeiten nach Maßgabe der Anlage zur PflUV § 5 Abs. 3 vermittelt, mindestens 30 Unterrichtsstunden umfassen, wovon höchstens zehn Stunden innerhalb von sechs Monaten nach dem erstmaligen Einsatz absolviert werden können. Wurde innerhalb der zurückliegenden drei Jahre ein Erste-Hilfe-Kurs absolviert, kann dieser mit 10 Stunden auf die Basisqualifikation angerechnet werden.

Eine Qualifikation als Altenpflegehelfer oder Altenpflegehelferin, Krankenpflegehelfer oder Krankenpflegehelferin, nach den Richtlinien nach § 53b SGB XI oder eine vergleichbare Qualifizierungsmaßnahme gilt als Basisqualifikation.

## **6. Anmerkungen zu einzelnen Punkten des Erhebungsbogens**

### **Zu 8.**

Einzelpersonen sind bei der leistungsempfangenden Person sozialversicherungspflichtig oder auf der Basis eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses angestellt und die gesetzliche Mindestlohnverordnung ist einzuhalten. Aus diesem Grund hat die Abrechnung mit der Pflegekasse über den Arbeitgeber zu erfolgen.

## **7. Antragsunterlagen und Hinweise**

- Erhebungsbogen für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag
- Konzept zum Entlastungsangebot
- Nachweis über einen angemessenen Versicherungsschutz
- Nachweis über die Qualifikation und den Beschäftigungsumfang der leistungserbringenden Person
- Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses
- Vorlage der Sozialversicherungsanmeldung

## **8. Hinweispflichten**

Es wird darauf hingewiesen, dass alle wesentlichen Änderungen (z.B. Erweiterung / Reduzierung des Angebotes, Adressänderung etc.) der anerkennenden Behörde unverzüglich mitzuteilen sind.

## **9. Tätigkeitsbericht**

Zum **30.04.** eines jeden Jahres ist der anerkennenden Behörde ein Tätigkeitsbericht über das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen (vgl. Angaben zu den Anerkennungsvoraussetzungen nach § 1 PfluV).

# ERHEBUNGSBOGEN

Für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag  
(Betreuungs- und Entlastungsangebote) nach § 45a Abs. 1 SGB XI

## Anbieterform III

Qualifizierte Einzelpersonen;  
Leistungen im Rahmen eines unmittelbaren Beschäftigungsverhältnisses bei  
der leistungsempfangenden Person im häuslichen Bereich

### 1. Angaben zur beschäftigten Person

Name	
Straße	
PLZ / Ort	
Telefon	
E-Mail	
Ausbildungsberuf / berufliche Qualifikation	

### 2. Zielgruppe

Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen	<input type="checkbox"/>
Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen	<input type="checkbox"/>
Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen	<input type="checkbox"/>

### 3. Altersgruppe

Erwachsene	<input type="checkbox"/>
Kinder/Jugendliche	<input type="checkbox"/>

### 4. Kenntnisse und Fähigkeiten

**Der/ die Antragsteller/in erklärt, dass er/ sie die Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt**

Eine Basisschulung im Umfang von mind. 30 Stunden wurde absolviert. Der Nachweis ist beigefügt.	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------

Es liegt eine Qualifikation <ul style="list-style-type: none"> <li>• als Altenpflegehelfer oder Altenpflegehelferin</li> <li>• als Krankenpflegehelfer oder Krankenpflegehelferin</li> <li>• nach den Richtlinien nach § 53b SGB XI</li> <li>• durch andere vergleichbare Qualifizierungsmaßnahmen</li> </ul> vor. Der Nachweis ist beigelegt.	<input type="checkbox"/>
Vergleichbares / Sonstiges:	<input type="checkbox"/>

<b>5. Angaben zur Qualitätssicherung</b>	
Es erfolgen Schulungen / Fortbildungen von mindestens vier Stunden im Jahr oder acht Stunden alle zwei Jahre.	<input type="checkbox"/>
Leistungserbringende und leistungsempfangende Person können sich sprachlich verständigen.	<input type="checkbox"/>
Für die leistungserbringende Person liegt ein (ggf. erweitertes) polizeiliches Führungszeugnis vor.	<input type="checkbox"/>
Sonstiges:	

<b>6. Angaben zur Dauerhaftigkeit und Regelmäßigkeit des Angebots</b>	
Das Angebot ist auf Dauer ausgelegt.	<input type="checkbox"/>
Das Angebot wird regelmäßig erbracht und ist verlässlich.	<input type="checkbox"/>

<b>7. Angaben zur leistungserbringenden Person</b>	
Die Anmeldung zur Sozialversicherung (Minijobzentrale oder Sozialversicherung) ist beigelegt.	<input type="checkbox"/>
Die Anmeldung zur Sozialversicherung (Minijobzentrale oder Sozialversicherung) wird nachgereicht.	<input type="checkbox"/>

<b>8. Vergütung je Stunde ohne Arbeitgeberanteil</b>	
Je Stunde	€

### **Einverständniserklärung**

Mit der Weitergabe der unter Nr. 1-3, 8 und 9 enthaltenen Angaben an die Pflegekassen bin ich einverstanden.

**Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt:**

---

Datum, rechtsverbindliche Unterschrift Antragsteller/in

## Checkliste (für Antragsteller/in)

Erforderliche Unterlagen (Checkliste)	
Formloser schriftlicher Antrag	<input type="checkbox"/>
Erhebungsbogen	<input type="checkbox"/>
Konzept zum Angebot	<input type="checkbox"/>
Polizeiliches Führungszeugnis (evtl. erweitert)	<input type="checkbox"/>
Nachweis über die Qualifikation / absolvierte Basisschulung der leistungserbringenden Person	<input type="checkbox"/>
Nachweis der Sozialversicherungsanmeldung	<input type="checkbox"/>